Fördergrundsätze der Kämpgen-Stiftung

Die Unternehmer Hanni und Clemens Kämpgen gründeten die Kämpgen-Stiftung mit dem Ziel, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern. Wir unterstützen Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen und sie in einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung stärken.

Die Zuwendungen der Kämpgen-Stiftung sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Entscheidungen über Förderanträge werden durch den Vorstand und das Kuratorium der Stiftung getroffen, die gemeinsam die Arbeit der Kämpgen-Stiftung lenken.

1. Stiftungszweck

Auszug aus der aktuellen Stiftungssatzung:

- (1) Die Kämpgen-Stiftung mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Im Besonderen ist Zweck der Stiftung, die Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen nachhaltig zu verbessern und ihnen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Prozessen sowie eine möglichst eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung und Förderung von Vorhaben, Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die
 - aa) die Heilbehandlung, Betreuung und Pflege,
 - bb) die Erziehung, Bildung und Berufsförderung,
 - cc) die Mobilität,
 - dd) die Verbesserung der Wohnsituation,
 - ee) die Selbsthilfe und Interessenvertretung oder
 - ff) die soziale Eingliederung

von Menschen mit Behinderungen und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zum Ziel haben,

- b) die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, Barrierefreiheit sicherzustellen,
- c) die Durchführung und Unterstützung von bzw. die Mitwirkung an Workshops, Informationsveranstaltungen und Tagungen, die dazu dienen sollen, die Inklusion und die Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Förderschwerpunkte

Die Kämpgen-Stiftung trägt die Verantwortung, die bereitgestellten Mittel ihrer Stifter effektiv und zielgerichtet einzusetzen. Daher legen wir besonderen Wert darauf, nachhaltige und zukunftsorientierte Konzepte zu fördern.

Zusätzlich ergänzen wir unsere Förderung durch zeitlich begrenzte Programme, die auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eingehen und wichtige sozialpolitische Impulse setzen.

Unser Engagement konzentriert sich vor allem auf Bereiche, in denen staatliche Förderung fehlt, noch nicht verfügbar ist oder nur eingeschränkt wirkt.

Wir gewähren unsere Zuschüsse zweckgebunden für

- ~ Investitionsvorhaben:
 - Ausstattung von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen;
 - Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit;
 - Anschaffung von Kraft- und Nutzfahrzeugen.
- Projektförderung in den Bereichen:
 - Schule, Ausbildung, Beruf;
 - Bildungsangebote;
 - Mobilität, Barrierefreiheit;
 - Ambulante Dienste;
 - Selbsthilfe, Interessenvertretung;
 - Freizeit- und Ferienprojekte;
 - Kunst-, Kultur- und Sportangebote.
- ~ Starthilfen für innovative, zukunftsorientierte Vorhaben.

3. Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsempfänger

- Gefördert werden soziale Einrichtungen und Vorhaben von anerkannten gemeinnützigen Trägern, die sich in der Behindertenhilfe engagieren. Dazu zählen auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden.
- Gefördert werden in der Regel Träger mit Sitz im Großraum Köln oder Vorhaben, die in Köln durchgeführt werden.
- ~ Privat-gewerbliche und öffentlich-rechtliche Institutionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- ~ Die Satzungszwecke des Antragstellers sollten mit den Stiftungszwecken der Kämpgen-Stiftung übereinstimmen.
- Der formale Antrag muss bei der Kämpgen-Stiftung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Beachten Sie hierzu auch die aktuellen Antragsfristen auf unserer Homepage.
- Vorhaben, für die ein Zuschuss aus Mitteln der Kämpgen-Stiftung beantragt wird, dürfen nicht vor der Bewilligung beginnen.
- Ein Zuschuss der Kämpgen-Stiftung kann nur gewährt werden, wenn alle Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (z. B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sind.
 Sollten keine öffentlichen Mittel für das beantragte Vorhaben gewährt werden, ist dies durch den entsprechenden schriftlichen Negativbescheid des Kostenträgers zu helegen
- ~ Die Förderung der Kämpgen-Stiftung kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden; diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen.
- ~ In der Regel erwarten wir vom Antragsteller, dass er eine Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens in Höhe von 20 % der Gesamtkosten erbringt.
- Betrifft das geförderte Vorhaben Grundstücke oder Gebäude, muss der Antragsteller Eigentümer, Erbpächter, Pächter oder Mieter von Grundstück oder Gebäude sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

4. Antragstellung

Der Antragsteller muss grundsätzlich der Träger der Einrichtung oder des Vorhabens sein, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Projekt trägt.

Anträge können ausschließlich digital über unsere Homepage eingereicht werden.

Nur **rechtsverbindlich unterzeichnete** und **vollständige** Anträge, die dem Stiftungszweck entsprechen, können von uns bearbeitet werden.

Der Antrag muss eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit und eine inhaltliche Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Änderungen im Vorhaben nach Einreichung des Antrags sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

5. Zuwendungsbescheid und Auszahlung

- Im Falle einer Bewilligung des Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung. Sie wird anteilig zu einem festgelegten Prozentsatz an den förderfähigen Gesamtkosten des Projekts (Anteilsfinanzierung) gewährt.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung von bis zu 80 % der bewilligten F\u00f6rdermittel auf Abruf unter der Erkl\u00e4rung, dass das Vorhaben begonnen hat. Das Formular f\u00fcr den Mittelabruf befindet sich auf unserer Internetseite www.kaempgen-stiftung.de unter "Downloads".
 - Die restlichen 20 % werden nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Bewilligte Fördermittel müssen innerhalb von 18 Monaten abgerufen werden. Andernfalls verfallen sie, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart.
- ~ In Einzelfällen kann eine dingliche Sicherung von Zuschüssen verlangt werden.
- Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen endgültigen Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser ist unter Verwendung des Formblattes nebst Anlagen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Das Formular für den Verwendungsnachweis befindet sich auf unserer Internetseite www.kaempgen-stiftung.de unter "Downloads".

Der Verwendungsnachweis muss in der Regel einen Projektbericht, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Gesamtkosten sowie eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel enthalten. Bei Zuschüssen über € 10.000,- sind zusätzlich Kopien der Rechnungen nebst Zahlungsbeweisen einzureichen.

Im Einzelfall verlangen wir ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

7. Änderung des Rechtsträgers

Sollte das Förderobjekt durch Fusion, Abspaltung oder Vermögensübertragung in das Eigentum eines anderen Rechtsträgers übergehen, ist die Zustimmung der Kämpgen-Stiftung für die Wirksamkeit des Übergangs erforderlich. Erfolgt keine Zustimmung seitens der Kämpgen-Stiftung oder wird diese nicht eingeholt, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den gesamten Zuschuss zurückzuzahlen.

8. Rückzahlungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- ~ Überhöhter Zuschuss durch Veränderungen nach Bewilligung:
 - Die tatsächlichen Gesamtkosten des Projekts haben sich verringert.
 - Zusätzliche oder erhöhte Finanzierungsmittel stehen zur Verfügung.
- ~ Zweckentfremdung:

Der Zuschuss wird nicht für den vereinbarten Zweck verwendet.

- ~ Insolvenz oder Vollstreckung:
 - Ein Insolvenzverfahren wird beantragt (durch den Empfänger selbst oder einen Gläubiger).
 - Gegen das Förderobjekt wird Zwangsvollstreckung eingeleitet (z. B. Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung).
- ~ Unberechtigte Zuschussgewährung:
 - Der Zuschuss wurde durch falsche Angaben erhalten, es sei denn, der Empfänger hat dies nicht zu vertreten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit:
 - Der Empfänger verliert den Status der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung.
- ~ Satzungsänderungen:
 - Der Satzungszweck wird so geändert, dass er nicht mehr den Förderbedingungen der Kämpgen-Stiftung entspricht.
- Nichtvorlage des Verwendungsnachweises:
 Der Empfänger legt trotz Mahnung und Fristsetzung keinen Verwendungsnachweis vor.

Fristen für die Rückzahlungspflicht:

- ~ Bauliche Investitionen: Rückzahlungspflicht besteht für 20 Jahre nach Fertigstellung.
- ~ Bewegliche Gegenstände: Rückzahlungspflicht besteht für bis zu 5 Jahre nach Erwerb.

9. Schlussbestimmungen

Die Kämpgen-Stiftung übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Umsetzung und Zielerreichung der geförderten Vorhaben.

Die aktualisierten Fördergrundsätze treten am 21.01.2025 in Kraft und ersetzen die Version von Mai 2023. Sie gelten für alle Förderanträge, die ab diesem Datum bei der Kämpgen-Stiftung eingehen.

Köln, Januar 2025